

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. August 1968

B. N. P. (B1/2) Nr. **23**

**3087. Quartierplan.** Am 15. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3 Haldengut. Dieser Beschluss wurde am 24. Januar 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. März 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Klimmweg bzw. das Kiesgrubengebiet, im Osten durch die projektierte Quartierstrasse als Fortsetzung des Klimmweges, im Südosten durch die Bassersdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 und im Südwesten durch die Klotenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 begrenzt. Da ganze Gebiet liegt innerhalb des genehmigten generellen Kanalisationsprojektes. Der grösste Teil des Quartierplangebietes ist im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Dietlikon enthalten. Das restliche, im Nordosten liegende, noch nicht eingezonte Gebiet, ist in dem vom Kanton bereits vorgeprüften neuen Zonenplan zur Einzonung vorgesehen.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den bereits erstellten Strassen eine Quartierstrasse als Fortsetzung des Klimmweges, der Rebackerweg, der Rebweg und die Grundstrasse. Ferner sind zwischen Haldengutweg und Rebweg, sowie zwischen der Bassersdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Grundstrasse und zwischen der Grundstrasse und der Quartierstrasse (Fortsetzung des Klimmweges) Fusswegverbindungen ausgeschieden worden.

Entsprechend der Bedeutung der Fusswege und Strassen sind Baulinienabstände zwischen 16 m und 24 m vorgesehen. Die Baulinien an der Bassersdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 werden gleichzeitig in separatem öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Über Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 22. November 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3 Haldengut, mit Baulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon für sich und zuhanden der Grundeigentümer unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

i. V.

*Dr. H. Roggwiller*

